

# TE OGH 2009/12/17 13Os183/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2009

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2009 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fuchs und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Kurz als Schriftführerin in der Strafsache gegen Dr. Arno R\*\*\*\*\* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 und Abs 2 StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\*\*, Hansjörg K\*\*\*\*\*, Nikolaus G\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* sowie der Staatsanwaltschaft und die Berufung des Finanzamts Innsbruck als Finanzstrafbehörde I. Instanz gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Schöffengericht vom 29. November 2007, GZ 26 Hv 217/05y-2286, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Den Angeklagten Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\*\*, Hansjörg K\*\*\*\*\*, Nikolaus G\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Robert J\*\*\*\*\* (A) des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 und Abs 2 zweiter Satz StGB, Wilfried L\*\*\*\*\* (B/I), Hansjörg K\*\*\*\*\* (B/II), Nikolaus G\*\*\*\*\* (B/III) und Karl Ko\*\*\*\*\* (B/IV) jeweils mehrerer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG schuldig erkannt.

Danach haben in Innsbruck und an anderen Orten

(A) Robert J\*\*\*\*\* in der Zeit vom 25. September 2001 bis zum 3. Oktober 2001 als Beamter der Betriebsprüfungsabteilung des F\*\*\*\*\* mit dem Vorsatz, dadurch den Staat an seinem Recht auf Einhebung von Steuern und Durchführung von der Bundesabgabenordnung entsprechenden Betriebsprüfungen zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er von ihm selbst im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen herbeigeführte Abgabenverkürzungen hinsichtlich der Jahre 1999 und 2000 durch eine unkorrekte Betriebsprüfung bewusst nicht aufgedeckt und dabei insgesamt einen Schaden in der Höhe von 69.247,04 Euro herbeigeführt hat, nämlich in den

## Prüfungsfällen

a) I\*\*\*\*\* OEG 21.801,85 Euro an Umsatzsteuer,

b) Markus P\*\*\*\*\* 23.641,42 Euro an Einkommensteuer und

c) Andreas S\*\*\*\*\* 23.803,77 Euro an Einkommensteuer,

(B) im Bereich des F\*\*\*\*\* durch das Erstellen unrichtiger Jahresabschlüsse vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten Abgabenverkürzungen bewirkt, nämlich

I) Wilfried L\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen

a) Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* um 12.243,99 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 1999,

b) J\*\*\*\*\* An\*\*\*\*\* GmbH um 144.833,82 Euro an Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer für die Jahre 1999 und 2000 sowie

c) Robert H\*\*\*\*\* um 19.691,23 Euro an Einkommensteuer für das Jahr 1998,

II) Hansjörg K\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen

a) Jürgen Sch\*\*\*\*\* um 21.801,85 Euro an Umsatzsteuer für das Jahr 2000 und

b) Dr. Thomas A\*\*\*\*\* um 230.547,52 Euro an Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 2000 sowie

2) als Alleintäter im Prüfungsfall Anton B\*\*\*\*\* um 22.936,56 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 1999,

III) Nikolaus G\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen

a) Peter Al\*\*\*\*\* um 2.056,06 Euro an Einkommensteuer für das Jahr 1999 und

b) Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\* um 80.615,97 Euro an Einkommensteuer für die Jahre 1998 bis 2001 sowie

IV) Karl Ko\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Hansjörg K\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen

a) Jürgen Sch\*\*\*\*\* um 21.801,85 Euro an Umsatzsteuer für das Jahr 2000 und

b) Dr. Thomas A\*\*\*\*\* um 230.547,52 Euro an Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 2000 sowie

2) als Alleintäter in den Prüfungsfällen

a) Alp\*\*\*\*\* GmbH & Co KG um 18.029,77 Euro an Einkommensteuer für das Jahr 2000,

b) Johannes Pl\*\*\*\*\* um 131.518,97 Euro an Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 1999 und Einkommensteuer für die Jahre 1996 bis 2000,

c) Erwin N\*\*\*\*\* um 27.917,49 Euro an Einkommensteuer für das Jahr 1999,

d) Stefan Ke\*\*\*\*\* um 178.378,94 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 2000,

e) Sa\*\*\*\*\* OHG um 3.759,37 Euro an Einkommensteuer für die Jahre 1997 und 1998,

f) Helmut Schw\*\*\*\*\* um 80.074,56 Euro an Einkommensteuer für das Jahr 1997,

g) Ki\*\*\*\*\* GesbR um 99.559,78 Euro an Umsatzsteuer für das Jahr 1996 sowie Einkommensteuer für die Jahre 1996 bis 1998,

h) Veronika D\*\*\*\*\* um 20.348,39 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2000,

i) Gerhard Kun\*\*\*\*\* um 24.493,80 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 1996,

j) Dr. Margarethe Sö\*\*\*\*\* um 116.689,65 Euro an Umsatzsteuer für die Jahre 1995, 1996 und 1999 sowie Einkommensteuer für die Jahre 1995 bis 1997, 1999 und 2000,

k) Andreas Ho\*\*\*\*\* um 17.804,84 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2000,

l) Johann Be\*\*\*\*\* um 1.872.927,75 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für die Jahre 1998 bis 2000,

m) Mag. Maria Ha\*\*\*\*\* um 158.273,15 Euro an Umsatzsteuer für die Jahre 1998 und 1999 sowie Einkommensteuer für das Jahr 1998,

n) Ha\*\*\*\*\* um 40.046,05 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für die Jahre 1999 und 2000,

o) Dr. Andreas O\*\*\*\*\* um 336.772,33 Euro an Umsatzsteuer für die Jahre 1995 und 1996 sowie Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 2000,

p) Walter Ri\*\*\*\*\* um 61.771,91 Euro an Einkommensteuer für die Jahre 1997 bis 1999,

q) Ra\*\*\*\*\* GmbH & Co KG um 25.435,49 Euro an Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2000 und

r) Au\*\*\*\*\* GmbH um 240.285,66 Euro an Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer für das Jahr 1999.

Unter einem ergingen - soweit im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren von Bedeutung - (Teil-)Freisprüche von den Vorwürfen, die Angeklagten haben in Innsbruck und an anderen Orten

(A) in der Zeit vom Jahr 1993 bis zum Juli 2002 als Beamte der Betriebsprüfungsabteilung des F\*\*\*\*\* mit dem Vorsatz, dadurch den Staat in seinem Recht auf Einhebung von Steuern und Durchführung von der Bundesabgabenordnung entsprechenden Betriebsprüfungen zu schädigen, ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organe in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem sie Abgabenverkürzungen durch unkorrekte Betriebsprüfungen bewusst nicht aufdeckten und dabei - mit Ausnahme Christian Kof\*\*\*\*s - jeweils einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführten, nämlich

I) Wilfried L\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Jürgen Sch\*\*\*\*\* und Dr. Margarethe Sö\*\*\*\*\* sowie

2) als Alleintäter im Prüfungsfall Walter Ri\*\*\*\*\*

II) Robert J\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Ernst Z\*\*\*\*\* An\*\*\*\*\* GmbH und Alp\*\*\*\*\* GmbH & Co KG sowie

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* und Fritz St\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Robert H\*\*\*\*\*

III) Hansjörg K\*\*\*\*\*

1) als Alleintäter im Prüfungsfall Josef Ge\*\*\*\*\* und

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Johannes Pl\*\*\*\*\*

IV) Manfred Kö\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Erwin N\*\*\*\*\* Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* Roland N\*\*\*\*\* und Dr. Thomas A\*\*\*\*\*

V) Nikolaus G\*\*\*\*\*

1) als Alleintäter in den Prüfungsfällen Dr. Andreas O\*\*\*\*\* und Peter W\*\*\*\*\* sowie

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Werner Di\*\*\*\*\*, C\*\*\*\*\* GmbH, Ernst Han\*\*\*\*\*, Stefan Ke\*\*\*\*\*, Sa\*\*\*\*\* OHG, Martin M\*\*\*\*\* und Au\*\*\*\*\* GmbH,

VI) Christian Kof\*\*\*\*\*

1) als Alleintäter im Prüfungsfall Peter Al\*\*\*\*\* und

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Anton B\*\*\*\*\*

VII) Heinrich Gs\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Josef Kue\*\*\*\*\*, Kue\*\*\*\*\* KEG und Dr. Andreas O\*\*\*\*\*

VIII) Fritz St\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Pf\*\*\*\*\* GmbH & Co KG, Roland Pf\*\*\*\*\* Helmut Schw\*\*\*\*\*, Ki\*\*\*\*\* GesbR, Leo Ki\*\*\*\*\* Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\* und Johann Be\*\*\*\*\*

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Robert J\*\*\*\*\* und Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Robert H\*\*\*\*\* sowie

3) als Alleintäter im Prüfungsfall Kurt Hu\*\*\*\*\*

IX) Alois Gr\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Veronika D\*\*\*\*\* Mag. Maria Ha\*\*\*\*\*, Ha\*\*\*\*\* sowie Ra\*\*\*\*\* GmbH & Co KG und

2) als Alleintäter im Prüfungsfall Gerhard Kun\*\*\*\*\* sowie

X) Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den unter den Freispruchpunkten A/I/1, A/II/1 und 2, A/III/2, A/V/2, A/VI/2, A/VII, A/VIII/1 und 2 sowie A/IX/1 genannten Prüfungsfällen im einverständlichen Zusammenwirken mit den dort genannten Mittätern,

(B) durch das Erstellen unrichtiger Jahresabschlüsse oder das ermöglichen solcher Abschlüsse durch Überlassen der Infrastruktur und der Firma der Steuerberatungskanzlei Au\*\*\*\*\*, vormals Erich O\*\*\*\*\* GmbH, zu im Bereich des F\*\*\*\*\* vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten bewirkten Abgabenverkürzungen beigetragen (§ 11 dritter Fall FinStrG), nämlich

I) Wilfried L\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Robert J\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Robert H\*\*\*\*\*, Josef Kue\*\*\*\*\*, Kue\*\*\*\*\* KEG,

II) Robert J\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit

1) Karl Ko\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Ernst Z\*\*\*\*\*, I\*\*\*\*\* OEG, Markus P\*\*\*\*\* und Andreas S\*\*\*\*\* sowie

2) Wilfried L\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* in den zum Freispruchpunkt B/I angeführten Fällen und (hinsichtlich eines weiteren Erklärungszeitraums) im Prüfungsfall Robert H\*\*\*\*\*

III) Hansjörg K\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Dr. Andreas O\*\*\*\*\*

IV) Manfred Kö\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Roland Ni\*\*\*\*\*

V) Nikolaus G\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\*

VI) Christian Kof\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Josef Ge\*\*\*\*\* und Walter Ri\*\*\*\*\*

VII) Fritz St\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Ernst Han\*\*\*\*\*

VIII) Heinrich Gs\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Karl Ko\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Ra\*\*\*\*\* GmbH & Co KG sowie

IX) Karl Ko\*\*\*\*\* in den zu den Freispruchpunkten B/I bis V, VII und VIII angeführten Prüfungsfällen im einverständlichen Zusammenwirken mit den dort genannten Mittätern,

im einverständlichen Zusammenwirken mit Wilfried L\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* und An\*\*\*\*\* GmbH, mit Hans K\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Anton B\*\*\*\*\* mit Nikolaus G\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Peter Al\*\*\*\*\* und mit Christian Kof\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Josef Ge\*\*\*\*\* sowie

als Alleintäter in den Prüfungsfällen Peter W\*\*\*\*\*, Martin M\*\*\*\*\*, Roland Pf\*\*\*\*\*, Leo Ki\*\*\*\*\*, Dr. Margarethe Sö\*\*\*\*\* und Pf\*\*\*\*\* GmbH & Co KG,

(C) durch Unterlassen des Aufdeckens malversiver Jahresabschlüsse im Rahmen von Betriebsprüfungen und durch Zuteilung solcher Abschlüsse zum Zweck einer unkorrekten Betriebsprüfung zu im Bereich des F\*\*\*\*\* vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten bewirkten Abgabenverkürzungen beigetragen (§ 11 dritter Fall FinStrG), nämlich

I) Wilfried L\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Jürgen Sch\*\*\*\*\* und Dr. Margarethe Sö\*\*\*\*\*

II) Robert J\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen An\*\*\*\*\* GmbH und Alp\*\*\*\*\* GmbH & Co KG,

III) Hansjörg K\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Johannes Pl\*\*\*\*\*

IV) Nikolaus G\*\*\*\*\*

1) als Alleintäter im Prüfungsfall Dr. Andreas O\*\*\*\*\* und

2) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Werner Di\*\*\*\*\*, C\*\*\*\*\* GmbH, Ernst Han\*\*\*\*\*, Stefan Ke\*\*\*\*\* und Au\*\*\*\*\* GmbH,

V) Christian Kof\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Anton B\*\*\*\*\*

VI) Heinrich Gs\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Josef Kue\*\*\*\*\*

VII) Fritz St\*\*\*\*\*

1) im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Pf\*\*\*\*\* GmbH & Co KG, Roland Pf\*\*\*\*\* und Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\*

2) als Alleintäter im Prüfungsfall Kurt Hu\*\*\*\*\* sowie

3) im einverständlichen Zusammenwirken mit Robert J\*\*\*\*\* und Dr. Arno R\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Robert H\*\*\*\*\*

VIII) Alois Gr\*\*\*\*\* im einverständlichen Zusammenwirken mit Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Veronika D\*\*\*\*\*, Mag. Maria Ha\*\*\*\*\* sowie Ha\*\*\*\*\* und

IX) Dr. Arno R\*\*\*\*\* in den zu den Freispruchpunkten C/I bis III, C/IV/2, C/V, C/VI, C/VII/1 und 3 sowie C/VIII angeführten Prüfungsfällen im einverständlichen Zusammenwirken mit den dort genannten Mittätern,

(D) in der Zeit vom Jahr 1993 bis zum Juli 2002 zu den in den Schuld- und Freispruchpunkten A beschriebenen strafbaren Handlungen beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB), nämlich

I) Karl Ko\*\*\*\*\* dadurch, dass er den Finanzbeamten Wilfried L\*\*\*\*\*, Robert J\*\*\*\*\* Hansjörg K\*\*\*\*\* Manfred Kö\*\*\*\*\*, Nikolaus G\*\*\*\*\*, Christian Kof\*\*\*\*\*, Heinrich Gs\*\*\*\*\*, Fritz St\*\*\*\*\* und Alois Gr\*\*\*\*\* die Infrastruktur und die Firma seiner Steuerberatungskanzlei Au\*\*\*\*\*, vormals Erich O\*\*\*\*\* GmbH, zur Ausübung malversiver Buchhaltungstätigkeiten zur Verfügung stellte, pro forma als steuerlicher Vertreter auftrat und von Dr. Arno R\*\*\*\*\* solche Prüfungsfälle ebenso wie von ihm selbst in der Steuerberatungskanzlei Au\*\*\*\*\*, malversiv bearbeitete Fälle im Wissen um die Malversationen auf den Prüfplan setzen und den genannten Betriebsprüfern zur Durchführung unkorrekter Prüfungen zuteilen ließ, nämlich in den Prüfungsfällen Jürgen Sch\*\*\*\*\*, Dr. Margarethe Sö\*\*\*\*\*, Walter Ri\*\*\*\*\*, Ernst Z\*\*\*\*\*, I\*\*\*\*\*, OEG, Markus P\*\*\*\*\*, Andreas S\*\*\*\*\*, An\*\*\*\*\*, Alp\*\*\*\*\*, GmbH & Co KG, Robert H\*\*\*\*\*, Josef Ge\*\*\*\*\*, Johannes Pl\*\*\*\*\*, Erwin Ni\*\*\*\*\*, Dr. Thomas A\*\*\*\*\*, Dr. Christian Ku\*\*\*\*\*, Roland Ni\*\*\*\*\*, Dr. Andreas O\*\*\*\*\*, Peter W\*\*\*\*\*, Ernst Han\*\*\*\*\*, Stefan Ke\*\*\*\*\*, Sa\*\*\*\*\*, OHG, Martin M\*\*\*\*\*, Au\*\*\*\*\*, GmbH, Peter Al\*\*\*\*\*, Anton B\*\*\*\*\*, Josef Kue\*\*\*\*\*, Kue\*\*\*\*\*, KEG, Pf\*\*\*\*\*, GmbH & Co KG, Roland Pf\*\*\*\*\*, Helmut Schw\*\*\*\*\*, Kj\*\*\*\*\*, GesbR, Leo Ki\*\*\*\*\*, Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\*, Johann Be\*\*\*\*\*, Veronika D\*\*\*\*\*, Mag. Maria Ha\*\*\*\*\*, Ha\*\*\*\*\*, Ra\*\*\*\*\*, GmbH & Co KG und Gerhard Kun\*\*\*\*\*

II) durch malversive Buchhaltungsarbeiten und Einwirkung auf die mitbeschuldigten Finanzbeamten, bei der Betriebsprüfung die Abgabenverkürzungen nicht aufzudecken, nämlich

1) Wilfried L\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen An\*\*\*\*\*, GmbH, Robert H\*\*\*\*\*, Dr. Christian Ku\*\*\*\*\*, Josef Kue\*\*\*\*\*, und Kue\*\*\*\*\*, KEG,

2) Robert J\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Josef Kue\*\*\*\*\*, und Kue\*\*\*\*\*, KEG,

3) Hansjörg K\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Jürgen Sch\*\*\*\*\*, Dr. Thomas A\*\*\*\*\*, Dr. Andreas O\*\*\*\*\*, und Anton B\*\*\*\*\*,

4) Nikolaus G\*\*\*\*\* in den Prüfungsfällen Peter Al\*\*\*\*\*, und Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\*,

5) Christian Kof\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Josef Ge\*\*\*\*\*,

6) Heinrich Gs\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Ra\*\*\*\*\*, GmbH & Co KG sowie

7) Fritz St\*\*\*\*\* im Prüfungsfall Ernst Han\*\*\*\*\*, und

(E) Karl Ko\*\*\*\*\* als de facto-Geschäftsführer und Machthaber der Au\*\*\*\*\*, GmbH durch das Nichterklären von Einkünften, das Fingieren von Aufwänden und Erlösverkürzungen sowie durch das Abschöpfen von Erlösen über unternehmensfremde Konten vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten, Verkürzungen an Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer für die Jahre 1997 und 1998 sowie 2000 und 2001 bewirkt.

Die erstgerichtlich verurteilten Angeklagten bekämpfen ihre jeweiligen Schultersprüche mit Nichtigkeitsbeschwerde.

Dabei stützen sich Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\*\*, Hansjörg K\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* auf die Z 3, 4, 5, 5a und 8, Robert J\*\*\*\* auch auf die Z 9 lit a und 9 lit b, Wilfried L\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* auch auf die Z 9 lit a und 10, Hansjörg K\*\*\*\*\* auch auf die Z 10 des § 281 Abs 1 StPO. Nikolaus G\*\*\*\*\* gründet seine Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO.

Die Staatsanwaltschaft wendet sich gegen die angeführten Freisprüche - ausgenommen derer, die den Angeklagten Heinrich Gs\*\*\*\*\* betreffen - mit einer auf die Z 4, 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die Beschwerden gehen fehl.

Die Rügen aus Z 3 der Angeklagten Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\*\*, Hansjörg K\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\* sind inhaltsgleich, aus welchem Grund sie im Folgenden gemeinsam behandelt werden. Im Anschluss daran wird auf die abweichenden Beschwerdeargumente gesondert eingegangen. Zur Z 4 ist vorweg festzuhalten, dass das die unter diesem Nichtigkeitsgrund angesprochenen Beweisanträge ergänzende Beschwerdevorbringen aufgrund des im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren geltenden Neuerungsverbots auf sich zu beruhen hat.

Zu den Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\*\*, Hansjörg K\*\*\*\*\* und Karl Ko\*\*\*\*\*:

Die Verfahrensrüge (Z 3) weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Voraussetzungen für den zwingenden Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 213 Abs 1 lit a FinStrG hinsichtlich Robert J\*\*\*\*\*, Wilfried L\*\*\*\* und Hansjörg K\*\*\*\*\* mangels eines darauf gerichteten Antrags dieser Angeklagten nicht vorlagen (ON 1949 S 353). Nebenbeteiligte waren nicht zu laden, der Finanzstrafbehörde I. Instanz kommt diese prozessuale Stellung entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht zu (§ 76 FinStrG). Karl Ko\*\*\*\*\* hat den Ausschluss - den Beschwerden zuwider - wirksam durch seinen Verteidiger beantragt (ON 1949 S 353; § 44 Abs 1 letzter Satz StPO aF, nunmehr § 57 Abs 2 erster Satz StPO).

Soweit in einem gemeinsam gegen mehrere Angeklagte geführten Strafverfahren einzelne davon ein auf § 213 Abs 1 lit a FinStrG gegründetes Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit geltend machen, während andere keinen solchen Antrag stellen, entsteht - wenn nicht andere Ausschlussgründe vorliegen - die in sich widersprüchliche Situation eines zugleich (in Betreff der einen Angeklagten) gerechtfertigten und (bezüglich der anderen) ungerechtfertigten Ausschlusses der Öffentlichkeit. Ist aber in einer Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte oder auch diesen gleichgestellte Beteiligte - wie hier - hinsichtlich einzelner ein Ausschlussgrund gegeben, scheidet auf § 228 StPO gegründete Nichtigkeit aus Z 3 aus, weil bei Betrachtung der Hauptverhandlung als Gesamtheit ein gesetzlicher Grund, die Öffentlichkeit auszuschließen, gar wohl vorliegt. Es ist dann Sache eines späteren Beschwerdeführers, durch sachgerechte Anträge - deren ungerechtfertigte Abweisung einen aus Z 4 relevanten Verfahrensmangel begründet - auf die Einhaltung der Öffentlichkeit zu dringen (zum Problem konfligierender Verfahrensvorschriften vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 60 ff).

Im Übrigen ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens auch von Amts wegen auszuschließen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen, erörtert werden müssen (§ 213 Abs 1 lit b FinStrG). Mit Blick auf diese Bestimmung lassen die - deutlich und bestimmt (§ 285a Z 2 StPO) bloß - in Betreff zweier als Zeugen vernommener Finanzbeamter zur Tragfähigkeit der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht angestellten Überlegungen außer Acht, dass es (auch) bei der Beurteilung aus § 228 StPO abgeleiteter Nichtigkeit nicht darauf ankommt, ob sich die Erwartungen des Gerichts im Zeitpunkt der prozessleitenden Verfügung durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt haben (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 37 f, 256).

Aus dem Blickwinkel der solcherart gebotenen ex ante-Betrachtung ist aber die Einschätzung des Erstgerichts, in das gegenständliche Abgabenverfahren involvierte Finanzbeamte würden voraussichtlich über Belange Auskunft geben, die dem Schutz des § 48a BAO unterstehen, nicht zu beanstanden (vgl Fellner FinStrG § 213 Rz 3; Reger/Hacker/Kneidinger FinStrG<sup>3</sup> § 127 Rz 7).

Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit anlässlich der Verkündung des Urteilsspruchs (ON 2285 S 35) sowie der neuerliche Ausschluss der Öffentlichkeit anlässlich der Darlegung der Entscheidungsgründe (ON 2285 S 35, 41) entspricht der Bestimmung des § 213 Abs 2 FinStrG (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 255; Dorazil/Harbich FinStrG § 213 Anm 4).

Der Einwand, der Beschluss des Oberlandesgerichts, mit dem das Verfahren teilweise eingestellt worden ist und Teile der Anklageschrift vorläufig zurückgewiesen worden sind, sei nicht im Vortrag der Anklage enthalten gewesen, geht schon im Ansatz fehl, weil eine allfällige Verletzung der Bestimmung des § 244 Abs 1 letzter Satz StPO nicht mit Nichtigkeit bedroht ist. Es sei daher nur der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift (ua) iS des Beschlusses des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 22. November 2005, AZ 6 Bs 351/05a (ON 1797), modifiziert (ON 2260 S 241) und diese Modifikation in der Hauptverhandlung vorgetragen (ON 2265 S 295) hat.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Robert J\*\*\*\*\*:

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 4) hat das Erstgericht durch die Abweisung (ON 2257 S 221) mehrerer Beweisanträge (ON 2257 S 199 iVm ON 2223) die Verteidigungsrechte nicht verletzt:

Dem Antrag auf „Einhaltung sämtlicher Arbeitsbögen der Betriebsprüfungen sowie USO-Prüfungen, die Robert J\*\*\*\*\* in den Jahren ab 1996 als Betriebsprüfer mit unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt und abgeschlossen hat“, zum Beweis dafür, dass „sich diese Arbeitsbögen weder hinsichtlich Arbeitsweise noch Umfang von den anklagegegenständlichen Prüfungen des Robert J\*\*\*\*\* unterscheiden, sich ferner keinesfalls danach ausrichten, welche steuerlichen Vertretungen involviert waren“, folgte das Schöffengericht zu Recht nicht, weil es die zu beweisende Tatsache ohnedies als erwiesen ansah (ON 2257 S 221 iVm ON 2257 S 207; RIS-Justiz RS0099135). Das Beweisthema, Robert J\*\*\*\*\* habe als Prüfer „mehrere Mio ATS als Nachforderungen erarbeitet“, bezieht sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände. Das Antragsvorbringen, der Umfang der jeweiligen Prüfungsakte habe keine Aussagekraft, ist unverständlich. Die sinngemäße Behauptung schließlich, aus nicht verfahrensgegenständlichen Prüfungsakten ergäbe sich, dass der Beschwerdeführer in den inkriminierten Fällen rechtmäßig gehandelt habe, lässt nicht erkennen, aus welchem Grund die begehrte Beweisaufnahme das angeführte Ergebnis erwarten lasse, und zielt solcherart auf eine im Erkenntnisverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung ab (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330).

Nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände gerichtet waren auch die Anträge auf Einholung eines „Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens zum Beweis dafür, dass sich „in den Buchhaltungen sämtlicher Unternehmer der Robert J\*\*\*\*\* betreffenden Fakten stets mehr oder weniger private Ausgaben finden (finden lassen), auf die der jeweilige Buchhalter keinen Einfluss hat, weil er sich auf die Angaben des jeweils Steuerpflichtigen verlassen muss“, sowie einer österreichweiten Statistik über unerlaubte Nebentätigkeiten aller Mitarbeiter der Finanzverwaltung zum Nachweis dafür, dass derartige Nebentätigkeiten nicht unüblich gewesen seien, zu „keinen oder nur marginalen“ disziplinären Folgen geführt haben und „zu einem Beförderungshindernis“ geworden seien, und auf zeugenschaftliche Vernehmung von Dr. Karl-Heinz Gras\*\*\*\*\*, Hermann Ma\*\*\*\*\* und Mag. Walter Ob\*\*\*\*\* zum Beweis dafür, dass kein „Netzwerk“ bestanden habe sowie darüber, aus welchen Gründen die Vorwürfe gegen einige im gegenständlichen Verfahren ursprünglich auch verdächtigte Personen letztlich nicht aufrecht erhalten wurden. Auch diese drei Anträge lassen im Übrigen nicht erkennen, warum die Durchführung der angebotenen Beweise zu den angestrebten Ergebnissen führen soll.

Der Mängelrüge (Z 5) zuwider sind die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer (auch) hinsichtlich der Umsatzsteuererklärung der I\*\*\*\*\* OEG für das Jahr 1999 amtsmissbräuchlich gehandelt hat (A/a), keineswegs unzureichend begründet (Z 5 vierter Fall). Das Erstgericht stützt sich nämlich insoweit (US 223) aktenkonform und ohne gegen die Gesetze folgerichtigen Denkens oder grundlegende Erfahrungssätze zu verstößen (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 444), auf die Aussage des Zeugen Alois We\*\*\*\*\* (s insbesonders ON 2021 S 445 f, ON 2021 S 435 iVm ON 1332 S 345 bis 349) im Zusammenhang mit den - ebenso in der Hauptverhandlung vorgekommenen (ON 2267 S 359) - Ergebnissen der Erhebungen der Finanzstrafbehörde I. Instanz (insbesonders ON 2280 S 105).

Mit der Behauptung, die Staatsanwaltschaft habe eine insoweit vorgenommene Modifikation der Anklageschrift in der Hauptverhandlung nicht begründet, wird ein aus Z 5 beachtlicher Mangel nicht angesprochen.

Das Vorbringen, die - insoweit überschüssige - Feststellung, dass (auch) der Beschwerdeführer unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflichten vorsätzlich Abgabenverkürzungen bewirkt habe (US 115 f), sei unzureichend begründet, geht ins Leere, weil dieser nicht wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG schuldig gesprochen worden ist.

Zu den unter dem Titel „Nichtigkeitsgrund gemäß Ziff 5, 5a und 8“ erhobenen Einwänden ist zunächst festzuhalten, dass hinsichtlich des Vorwurfs amtsmissbräuchlichen Handelns im Prüfungsfall I\*\*\*\*\* OEG (A/a) Anklage- (ON 2260

S 249 f, ON 2265 S 295) und Urteilssachverhalt (US 3 f, 122 f) übereinstimmen, sodass insofern eine Überschreitung der Anklage (Z 8) nicht vorliegt (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 502).

Unter dem Aspekt der Z 5 wurde das diesbezügliche Vorbringen bereits behandelt, die Erklärung, dieses auch auf § 281 Abs 1 Z 5a StPO zu gründen, orientiert sich nicht an den Kriterien des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes. Dieser setzt nämlich die hier nicht erfolgte Bezugnahme auf in der Hauptverhandlung vorgekommenes Beweismaterial oder solche Beweismittel voraus, die so rechtzeitig zum Akt gekommen sind, dass sie in der Hauptverhandlung noch hätten vorkommen können und rechtens hätten vorkommen dürfen und dass sie Anlass zur Durchführung von Beweisaufnahmen gegeben hätten (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 481).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a, der Sache nach wohl Z 10), nach welcher der Beschwerdeführer rechtsirrig „in drei Fällen“ des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig erkannt worden sei, übergeht, dass der Schulterspruch unter zutreffender Anwendung des Zusammenrechnungsgrundsatzes des § 29 StGB (RIS-Justiz RS0121981) ohnedies nur wegen eines Verbrechens nach § 302 Abs 1 und Abs 2 zweiter Satz StGB erfolgt ist (US 11, 325, 330), und entzieht sich solcherart einer inhaltlichen Erwiderung.

Die weitere Rechtsrüge (Z 9 lit b) leitet nicht aus dem Gesetz ab, aus welchem Grund der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine zuvor als (im Übrigen nicht berechtigter) steuerlicher Vertreter begangene Abgabenverkürzung als Betriebsprüfer amtsmissbräuchlich nicht aufgedeckt hat, hinsichtlich des ihm angelasteten Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt „rechtfertigend“ wirken soll, und verfehlt damit die prozessordnungskonforme Darstellung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 588).

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der mit diesem Vorbringen allenfalls angesprochene Entschuldigungsgrund des § 10 StGB dem Täter nicht zu Gute zu halten ist, wenn er sich der in Rede stehenden Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt hat (§ 10 Abs 2 erster Satz StGB), was jedenfalls dann anzunehmen ist, wenn jemand - wie hier eingewendet - eine Straftat begangen hat und sich gegen die diesbezügliche Strafverfolgung mit weiteren Straftaten zur Wehr setzt (Moos SbgK § 10 Rz 79).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Wilfried L\*\*\*\*\*:

Das Vorbringen der Verfahrensrüge (Z 4) zur Abweisung (ON 2257 S 217 f) der Anträge auf Beischaffung sämtlicher Arbeitsbögen der Betriebsprüfungen sowie USO-Prüfungen, die Wilfried L\*\*\*\*\* durchgeführt und abgeschlossen hat, auf Einholung eines „Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens zur Frage des Aufscheinens privater Ausgaben in Buchhaltungsunterlagen, auf Beschaffung einer österreichweiten Statistik über die Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der Finanzverwaltung und auf zeugenschaftliche Vernehmung von Dr. Karl-Heinz Gras\*\*\*\*\*, Hermann Ma\*\*\*\*\* sowie Mag. Walter Ob\*\*\*\*\* (ON 2257 S 199 iVm ON 2222) entspricht dem insoweit in der Nichtigkeitsbeschwerde des Robert J\*\*\*\*\* enthaltenen, aus welchem Grund auf die diesbezüglichen Darlegungen verwiesen wird.

Zu dem auf die vom Beschwerdeführer verfassten Arbeitsbögen bezogenen Beweisantrag ist zu ergänzen, dass jener gar nicht des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig erkannt worden ist, womit sich dieses Beweisbegehren nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände bezieht.

Auch durch die Abweisung des auf die Prüfungsfälle Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* (B/I/a) und Robert H\*\*\*\*\* (B/I/c) bezogenen Antrags auf „Einholung eines Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens zum Beweis dafür, dass die jeweiligen strafbestimmenden Wertbeträge unrichtig ermittelt worden sind, wurden Verteidigungsrechte nicht verletzt. Die Antragsbegründung, wonach im Prüfungsfall Dr. Ku\*\*\*\*\* sogenannte Negativfeststellungen von den Nachprüfern nicht betragsmindernd angerechnet worden seien, und im Prüfungsfall H\*\*\*\*\* sich abgabenbehördliche Feststellungen aufgrund einer Zeugenaussage als unrichtig erwiesen hätten, bezieht sich nämlich nicht auf Umstände, die dem Sachverständigenbeweis zugänglich sind, sondern vielmehr auf Fragen, die im Rahmen der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 zweiter Satz StPO) zu lösen sind.

Der Einwand der Mängelrüge (Z 5), das Erstgericht hätte zum Schulterspruch des Beschwerdeführers (B/I/a bis c) „selbständig Feststellungen zu treffen“ gehabt (der Sache nach wohl Z 9 lit a), lässt nicht erkennen, aus welchem Grund die insoweit getroffenen Konstatierungen (US 118 bis 122) die vorgenommene Subsumtion (US 11) nicht tragen sollen.

Die vermisste Begründung für die angesprochenen Feststellungen (Z 5 vierter Fall) findet sich in den US 213 bis 222.

Die Rechtsansicht, von der Finanzstrafbehörde I. Instanz vorgelegte Urkunden seien keine Beweismittel, trifft nicht zu. Nach der StPO kann nämlich grundsätzlich jede Erkenntnisquelle, durch die sich das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache oder Behauptung überzeugen kann, als Beweismittel dienen (Lendl, WK-StPO § 258 Rz 19), wobei das Gesetz den Urkundenbeweis sogar ausdrücklich anführt (vgl §§ 111 f, 352 f StPO).

Die Beschwerdebehauptung, die finanzbehördlichen Ermittlungsergebnisse, die der Berechnung der strafbestimmenden Wertbeträge letztlich zu Grunde gelegt worden sind (ON 2280), seien in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen, entfernt sich von der Aktenlage (ON 2267 S 359).

Das Vorbringen, das Erstgericht hätte diesen Ermittlungsergebnissen „mit höchster Vorsicht begegnen müssen“, wendet sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatricterliche Beweiswürdigung.

Das Beschwerdeargument, die angefochtene Entscheidung erörtere die Ergebnisse der ersten abgabenbehördlichen Nachprüfungen nicht hinreichend (Z 5 zweiter Fall), geht schon im Ansatz fehl, weil die Ergebnisse dieser Prüfungen - wie die Rüge im Übrigen zugesteht - für den Beschwerdeführer weitaus ungünstiger sind als die dem Schultdspruch zu Grunde liegenden Feststellungen, womit es insoweit an der erforderlichen Beschwerde mangelt (Ratz, WK-StPO § 282 Rz 6).

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Erstgericht die Erwägungen, aus denen es bei der Ermittlung der strafbestimmenden Wertbeträge großteils von den Ergebnissen der ersten Nachprüfungen abgegangen ist, mängelfrei darlegt (US 191 bis 193).

Mit dem Hinweis auf die Modifikation (ON 2260) der Anklageschrift (ON 1731) wird ein aus Z 5 beachtlicher Mangel nicht angesprochen.

Durch das Aufzeigen des Umstands, dass nur ein Teil der Anklagevorwürfe zu Schultdsprüchen geführt hat, wird die Nichtigkeitsbeschwerde erneut nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers (§ 282 Abs 1 StPO) ausgeführt.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) gelangt mit der Behauptung, der mit der steuerlichen Nachprüfung befasst gewesene Zeuge Wolfgang Stu\*\*\*\*\* habe seine Aussage, wonach der Beschwerdeführer „die buchhalterischen Agenden“ des Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* (B/I/a) wahrgenommen habe, im Rahmen der Hauptverhandlung widerrufen, nicht prozessordnungskonform zur Darstellung. Ebenso wie bei der Verfahrensrüge (13 Os 83/08t) bedarf es zur deutlichen und bestimmten Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes der Z 5a nämlich der - hier nicht vorliegenden - genauen Angabe der Fundstelle der nach Ansicht des Beschwerdeführers erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zu Grunde liegenden entscheidenden Tatsachen auslösenden Verfahrensergebnisse.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Erstgericht insoweit - in Übereinstimmung mit dem ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 2017 S 287 f) - auf die als glaubhaft erachteten Depositionen des Zeugen Stu\*\*\*\*\* Bezug nimmt, wonach Dr. Ku\*\*\*\*\* ihm gegenüber angegeben habe, der Beschwerdeführer habe den in Rede stehenden Jahresabschluss verfasst (US 215).

Die Depositionen des Zeugen Dr. Christian Ku\*\*\*\*\* zum Schultdspruch B/I/a werden in der angefochtenen Entscheidung mängelfrei gewürdigt (US 213 bis 215). Indem die Rüge aus der Gesamtheit dieser Angaben einzelne, für den Beschwerdeführer günstige Aussagedetails heraushebt und den Urteilstkonstatierungen gegenüberstellt, wendet sie sich einmal mehr unzulässig gegen die Beweiswürdigung der Tatrichter.

Der Hinweis darauf, dass der Rechtsvertreter Dr. Ku\*\*\*\*\* in dem diesen betreffenden Abgabenverfahren unter Berufung auf einen Steuerberater die Rechtsansicht geäußert hat, dass die Abgabenverbindlichkeit geringer sei als von der Finanzbehörde angenommen (ON 2267 S 381 iVm ON 952), vermag keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zu Grunde liegenden entscheidenden Tatsachen zu wecken.

Das weitwendige Vorbringen zum Schultdspruch B/I/b und c nimmt großteils nicht Bezug auf in der Hauptverhandlung vorgekommenes Beweismaterial und verfehlt solcherart die prozessordnungskonforme Darstellung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 481).

Der Hinweis auf einzelne Passagen der ON 1573, 2020 und 2260 lässt nicht erkennen, welche Konstatierungen aus welchem Grund dadurch in Frage gestellt sein sollen, und entzieht sich damit ebenfalls einer inhaltlichen Erwiderung.

Mit dem unter dem Titel „Nichtigkeitsgrund gemäß Ziff (5, 5a) 8“ zusammengefassten Vorbringen wird eine

Überschreitung der Anklage (Z 8) inhaltlich nicht dargetan, weil der Schulterspruch B/I die gleichen Abgabenarten und Besteuerungszeiträume wie, jedoch geringere Verkürzungsbeträge als die - in der Beschwerde insoweit richtig wiedergegebene - modifizierte Anklageschrift umfasst (US 4 f, 118-122; ON 2260 S 256 f).

Ausgehend von der aktenkonformen Beschwerdeprämisse, die modifizierte Anklage (ON 2260) sei in der Hauptverhandlung vorgetragen worden (ON 2265 S 295), ist die Behauptung, dem Beschwerdeführer sei insoweit kein Gehör gewährt worden, unverständlich.

Die Erklärung, die Ausführungen zur Z 8 auch „unter allen anderen Nichtigkeitsgründen“ zu rügen, orientiert sich nicht an deren gesetzlichen Kriterien.

Der Einwand der Rechtsrüge (Z 9 lit a), das Erstgericht habe zu Ungunsten des Beschwerdeführers eine Gesetzesänderung hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem eine durch Nichtabgabe von Steuererklärungen begangene Abgabenverkürzung als bewirkt anzusehen ist, nicht berücksichtigt, übergeht, dass der Schulterspruch wegen (infolge unrichtiger Erklärungen) bescheidmäßig zu niedrig festgesetzter Abgaben (§ 33 Abs 3 lit a erster Fall FinStrG) erfolgt ist (US 116, 326), und verfehlt solcherart den gebotenen Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechts mit dem festgestellten Sachverhalt (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581).

Im Übrigen trifft die Rechtsansicht, die Frage der Bewirkung der Abgabenverkürzungen im Fall des Nichtfaterens wäre hier nach § 33 Abs 3 lit a FinStrG idF BGBI 1985/571 zu beurteilen, nicht zu. Die Änderung der genannten Gesetzesstelle im Sinn der nach wie vor geltenden Fassung erfolgte nämlich durch Art XI Z 5 des Abgabenänderungsgesetzes 1998 BGBI I 1999/28 und trat demzufolge gemäß Art 49 Abs 1 B-VG mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (12. Jänner 1999) in Kraft. Die Abgabenerklärung für die gegenständlich älteste Abgabenschuld, die Einkommensteuer des Jahres 1998 im Prüfungsfall Robert H\*\*\*\*\* (B/I/c), war aber nach § 134 Abs 1 BAO in der damals geltenden Fassung (BGBI 1972/224) bis zum Ende des Monats März des Jahres 1999 einzureichen.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass § 33 Abs 3 FinStrG keine Tatbestände enthält, sondern nur Legaldefinitionen, wann eine Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 1 oder Abs 2 FinStrG bewirkt, also der jeweilige Tatbestand vollendet ist (Dorazil/Harbich FinStrG § 33 Anm 15). Hätte daher ein Steuerpflichtiger mit auf Abgabenverkürzung gerichtetem Vorsatz bis zum 31. März des betreffenden Folgejahres nicht fatiert und wäre (etwa zufolge einer Betriebsprüfung) bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres eine Abgabenfestsetzung in voller Höhe bescheidmäßig erfolgt, so wäre nach § 33 Abs 3 lit a FinStrG idF BGBI 1985/571 versucht (§ 13 FinStrG) Abgabenhinterziehung vorgelegen (vgl 12 Os 182/96, 12 Os 139/98). Die rechtliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen versuchter und vollendeter Tat beschränkt sich aber auf die Frage des Vorliegens des (gemäß § 23 Abs 2 FinStrG auch im Finanzstrafverfahren zu beachtenden) Milderungsumstands des § 34 Abs 1 Z 13 StGB, womit darauf bezogene Feststellungen Strafzumessungstatsachen betreffen und solcherart dem Regelungsbereich des § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO zugehören (RIS-Justiz RS0122137).

§ 28 Abs 1 StGB sowie § 21 Abs 1 und Abs 2 FinStrG sind Strafrahmenvorschriften, aus welchem Grund diesbezügliche Fehler nicht Gegenstand der Subsumtionsrüge (Z 10), sondern nur aus Z 11 erster Fall des § 281 Abs 1 StPO relevant sind (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 666). Fallbezogen ging das Erstgericht unter inhaltlich richtiger Anwendung des § 21 Abs 1 und Abs 2 FinStrG zutreffend davon aus, dass die Summe der den Beschwerdeführer betreffenden strafbestimmenden Wertbeträge die Basis für die durch § 33 Abs 5 FinStrG determinierte Strafrahmenbildung darstellt (US 4 f, 12, 329), womit das verfehlte Zitieren des § 28 StGB im Urteilstenor (US 12) unter dem Aspekt der Nichtigkeitsgründe bedeutungslos ist.

Auch § 23 Abs 4 FinStrG idFBGBI I 2004/57 normiert keineswegs eine (gegebenenfalls aus Z 10 beachtliche) Änderung des Strafsatzes, sondern erklärt die Bemessung der Geldstrafe mit einem ein Zehntel des Höchstmaßes der angedrohten Sanktion unterschreitenden Betrag nur dann als zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, und könnte solcherart hier nur unter dem Blickwinkel des § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO relevant sein.

Dazu ist jedoch festzuhalten, dass das Erstgericht nach § 23 Abs 4 FinStrG die Vorhaft anrechnete (US 13), wodurch deutlich wird, dass die - rein spekulativ vorgetragene - Beschwerdebehauptung, die angefochtene Entscheidung basiere hinsichtlich dieser Gesetzesstelle zu Unrecht auf der nach BGBI I 2004/57 geltenden Rechtslage, nicht zutrifft.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Hansjörg K\*\*\*\*\*:

Hinsichtlich des Vorbringens der Verfahrensrüge (Z 4) zur Abweisung (ON 2257 S 213 f) der Anträge auf Beischaffung

aller vom Beschwerdeführer ab dem Jahr 1996 als Betriebsprüfer verfassten Arbeitsbögen, auf Einholung eines „Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens zur Frage in den Buchhaltungsunterlagen der vom Beschwerdeführer vertretenen Steuerpflichtigen enthaltener privater Ausgaben und auf Beschaffung einer österreichweiten Statistik über Nebentätigkeiten der Mitarbeiter der Finanzverwaltung (ON 2257 S 197 iVm ON 2221) wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen zu den insoweit inhaltsgleichen Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Robert J\*\*\*\*\* und Wilfried L\*\*\*\*\* verwiesen.

Auch die Abweisung (ON 2257 S 211 bis 215) der übrigen Beweisanträge (ON 2257 S 197 iVm ON 2221) erfolgte ohne Verletzung von Verteidigungsrechten:

Der Antrag auf Einholung eines „Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens zum Nachweis dafür, dass die gegenständlichen Malversationen im Rahmen einer Betriebsprüfung „nicht zwingend zu entdecken waren“, geht schon im Ansatz fehl, weil dem Beschwerdeführer nicht unzulängliche Betriebsprüfung, sondern vorsätzliche Abgabenhinterziehung zur Last liegt (US 11).

Bezüglich der Ausführungen zu einem die Prüfungsfälle Ar\*\*\*\* GmbH und Ramesch Ar\*\*\*\* betreffenden Beweisantrag genügt der Hinweis, dass der Beschwerdeführer von den diesbezüglichen Vorwürfen freigesprochen worden ist (US 55 f, 77).

Zum Antrag auf Beischaffung der vom Beschwerdeführer ab dem 1. Jänner 1996 gelegten Reiserechnungen (zusammengefasst) zum Nachweis dafür, dass die sogenannten log file-Abfragen, auf die sich das Erstgericht im Rahmen der Beweiswürdigung bezieht (US 224 f), nicht aussagekräftig seien, ist festzuhalten, dass das Schöffengericht dem Beweisbegehren hinsichtlich der Prüfungsfälle Jürgen Sch\*\*\*\* und Dr. Thomas A\*\*\*\* (B/II/1) ohnedies nachgekommen (ON 2257 S 211) und in Bezug auf den Prüfungsfall Anton B\*\*\*\* (B/II/2) nicht von der Vornahme derartiger Abfragen durch den Beschwerdeführer ausgegangen ist (US 231 bis 233; ON 2257 S 213).

Ebenso stimmen Urteilsannahmen und Beweisziel bezüglich des Antrags auf Beischaffung der die Prüfungsfälle Jürgen Sch\*\*\*\* und Dr. Thomas A\*\*\*\* (B/II/1) betreffenden Ausgangsrechnungen der Au\*\*\*\* GmbH überein, soweit sich dieser auf den Nachweis richtete, dass die Fakturen unter der Firma des genannten Unternehmens gelegt worden waren (ON 2257 S 213; US 124 f). Das weitere Beweisthema, Buchhaltung, Lohnverrechnung und Jahresabschlüsse seien „seitens der Fa. Au\*\*\*\* GmbH erbracht“ worden, ist unverständlich, weil juristische Personen nicht selbst handeln können.

Dem Antrag auf Einholung „sämtlicher abgabenbehördlicher Berufungsakten, in eventu: vorliegende Devolutionsanträge hierüber“ und auf Vernehmung der „Zeugen N. N. 1 usw. usf, die zuständige Sachbearbeiter obiger Berufungsakten sowie allfälliger Devolutionsverfahren waren bzw. sind“ schließlich vermochten die Tatsächter gar nicht zu folgen, weil dieser nicht erkennen ließ, auf welche (nicht ohnedies im Gerichtsakt erliegenden) Urkunden er gerichtet war, und die angeblich als Zeugen in Betracht kommenden Personen nicht individualisierte.

Die Mängelrüge (Z 5) entspricht inhaltlich der des Angeklagten Wilfried L\*\*\*\*, weshalb grundsätzlich auf die Darlegungen hiezu verwiesen wird.

Die vermissten Feststellungen (der Sache nach Z 9 lit a) zum Schulterspruch B/II finden sich in den US 124 bis 128, die angeblich fehlende Begründung (Z 5 vierter Fall) für die Konstatierungen zu den Verkürzungsbeträgen ist aus den US 224, 228 und 231 ersichtlich.

Der Einwand, durch die Urteilspassage, „insbesondere die vom Angeklagten Manfred Kö\*\*\*\* anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. 10. 2007 mit Berücksichtigung der Negativfeststellungen vorgelegte, vom Privatbeteiligtenvertreter ausdrücklich als richtig erkannte Neuberechnung“ (US 127), lasse nicht erkennen, welche Tatsachen das Erstgericht feststellen wolle, bezieht sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Konstatierungen. Mit diesem Vorbringen offenbar angesprochene Undeutlichkeit (Z 5 erster Fall) ist nämlich auf der Feststellungsebene nur dann gegeben, wenn - nach der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, also aus objektiver Sicht - nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten, mithin sowohl für den zur Anfechtung berechtigten Beschwerdeführer, als auch das Rechtsmittelgericht, unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt worden ist (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 419). Der

Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der angesprochene, in Klammern gesetzte Urteilsverweis zweifelsfrei eine - wenngleich im Feststellungsteil enthaltene - beweiswürdige Erklärung für die Konstatierungen zum Prüfungsfall Dr. Thomas A\*\*\*\*\* (B/II/1/b) darstellt.

Die Ausführungen der Tatsachenrüge (Z 5a) zu den Urteilsannahmen, wonach Jürgen Sch\*\*\*\*\* seine steuerlichen Agenden über Anraten des Beschwerdeführers von der Au\*\*\*\*\* GmbH wahrnehmen ließ und jener diesem als Motorradhändler Nachlässe oder Rabatte gewährte (B/II/1/a), Anton B\*\*\*\*\* über Empfehlung des Beschwerdeführers Klient der Au\*\*\*\*\* GmbH wurde, ohne diesbezüglich mit Karl Ko\*\*\*\*\* oder Mitarbeitern des genannten Unternehmens persönlich in Kontakt getreten zu sein, und die Abgeltung für die Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, der Umsatzsteuer- voranmeldungen und der Jahresabschlüsse direkt an den Beschwerdeführer erfolgte (B/II/2), beziehen sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Tatsachen.

Mit der Bezugnahme auf die Depositionen der Zeuginnen Silvia Se\*\*\*\*\* und Claudia Pfl\*\*\*\*\* sowie des Mitangeklagten Karl Ko\*\*\*\*\* (B/II/1/a), der Zeugen Gabriele Wö\*\*\*\*\*, Karl Ba\*\*\*\*\* und Mag. Johann Web\*\*\*\*\*(B/II/1/b) sowie des Zeugen Anton B\*\*\*\*\* (B/II/2) gelingt es der Beschwerde schon deshalb nicht, erhebliche Bedenken im Sinn des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes zu wecken, weil diese Aussagen den insoweit angesprochenen Konstatierungen zu den Malversationen des Beschwerdeführers keineswegs entgegenstehen.

Durch den wiederholten Hinweis auf die - vom Erstgericht mit mängelfreier Begründung als widerlegt erachtete (US 224 bis 226, 228 bis 230, 231 bis 233) - leugnende Verantwortung des Beschwerdeführers und die abschließenden Anmerkungen zum Nichtigkeitsgrund der Z 5a wendet sich die Beschwerde in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Die unter dem Titel „Nichtigkeitsgrund gemäß Ziff (5, 5a) 8“ und im Rahmen der Subsumtionsrüge (Z 10, der Sache nach Z 11 erster und zweiter Fall) vorgetragenen Einwände entsprechen inhaltlich jenen der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Wilfried L\*\*\*\*\*. Auf die diesbezüglichen Erwägungen wird verwiesen. Der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung die Anklage nicht überschreitet, folgt aus der vergleichenden Betrachtung von einerseits US 5 f und 123 bis 128 sowie andererseits ON 2260 S 258 f.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Nikolaus G\*\*\*\*\*:

Der Ansatz der Rechtsrüge (Z 9 lit a), die angefochtene Entscheidung enthalte keine hinreichenden Feststellungen zu den strafbestimmenden Wertbeträgen, lässt nicht erkennen, welche über die insoweit getroffenen (US 128 bis 132) hinausgehenden Konstatierungen zur rechtsrichtigen Subsumtion erforderlich sein sollen und führt den herangezogenen Nichtigkeitsgrund solcherart nicht gesetzeskonform aus.

Die Beschwerdebehauptung, das Erstgericht habe die Feststellungen zu den strafbestimmenden Wertbeträgen nicht hinreichend begründet, sondern diesbezüglich die in der Selbstanzeige enthaltenen Berechnungen ungeprüft übernommen (der Sache nach Z 5 vierter Fall), trifft nicht zu. Die Tatrichter gehen vielmehr von den als schlüssig erachteten Erhebungen der Finanzstrafbehörde I. Instanz aus (US 234, 235), stützen sich im Prüfungsfall Peter Al\*\*\*\*\* (B/III/a) zudem aktenkonform (ON 2093 S 221) auf die insoweit uneingeschränkt geständige Verantwortung des Beschwerdeführers (US 234) und legen zum Prüfungsfall Dr. Rudolf Je\*\*\*\*\* (B/III/b) in eingehender, weder den Gesetzen folgerichtigen Denkens noch grundlegenden Erfahrungssätzen widersprechender (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 444) Beweiswürdigung dar, aus welchen Gründen sie der (dem Grunde nach ebenfalls geständigen, aber) den Hinterziehungsbetrag geringer als von ihnen angenommen darstellenden Aussage des Beschwerdeführers nicht gefolgt sind (US 235 bis 237).

Soweit die Rüge den Urteilsannahmen zum strafbestimmenden Wertbetrag die insoweit anderslautende Verantwortung des Beschwerdeführers entgegengesetzt, wendet sie sich nach Art einer im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Karl Ko\*\*\*\*\*:

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 4) wies das Erstgericht die Beweisanträge des Beschwerdeführers (ON 2257 S 197 iVm ON 2219) ohne Verletzung von Verteidigungsrechten ab (ON 2257 S 211):

Der Antrag auf „Einhaltung eines Sachbefundes“ aus dem Fachgebiet des Steuer- und Rechnungswesens (zusammengefasst) zum Beweis dafür, dass hinsichtlich des Prüfungsfalls Au\*\*\*\*\* GmbH (B/IV/2/r)

Buchhaltungsunterlagen vorhanden seien, welche die Korrektheit der von der Betriebsprüfung als fehlerhaft angesehenen Buchungen erweisen würden, ging schon im Hinblick auf das angebotene Beweismittel fehl. Sachverständige sind nämlich gerichtlich bestellte Beweispersonen, die auf einem bestimmten Wissensgebiet eine besondere Sachkunde haben, die dem Gericht fehlt (Hinterhofer, WK-StPO Vor §§ 116 ff aF Rz 6; zur nunmehrigen, insoweit inhaltlich unveränderten Rechtslage ders, WK-StPO § 125 Rz 6), wogegen die hier angesprochene Fragestellung gerade nicht nach einem besonderen Fachwissen verlangt. Hinzu kommt, dass der Antrag in Ansehung des zwischen dem gegenständlichen Veranlagungsjahr (1999) und der Antragstellung (ON 2257 S 189) gelegenen Zeitraums von nahezu acht Jahren hätte darlegen müssen, aus welchem Grund die angeblich vorhandenen Unterlagen bislang weder vorgelegt noch sichergestellt worden sind (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330). Sofern das Antragsvorbringen dahin zu verstehen ist, dass aktenkundige Unterlagen nicht entsprechend berücksichtigt worden seien (der Sache nach Z 5

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)